



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

immer zuzutrauenden Regung des Esprit d'honneur herbeilassen und also reden können: „Quousque tandem! Sie schämen sich nicht, Herr Oesterreicher, in Deutschland die Lorbeern als deutscher Gelehrter für sich bei der Presse collectiren zu lassen, und hier bei uns spielen Sie den k. k. Cavalerieoffizier, damit wir nicht merken sollen, daß Sie deutscher Redacteur und Schriftsteller sind? — Für solche Leute ist kein Raum in unserm Congreß. Ich verlange die Dringlichkeit für den Antrag, Herrn von Hellwald zu eliminiren.“

Das wäre freilich noch böser gewesen.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 3. Dezember 1876.

Die Sitzung vom 25. November kann leicht dem Zustandekommen der Justizgesetze verhängnißvoll geworden sein. Es handelte sich an diesem Tage um das Einführungsgesetz zur Gerichtsverfassung. Dem unglücklichen Grundsatz getreu: alles was an den bisherigen Rechtszuständen Deutschlands fehlerhaft sein mag, bei den jetzigen Gesetzen, welche doch nur zur Reform des Gerichtsverfahrens dienen sollen, durch hineingeraffte Bestimmungen zu verbessern, hatte die Commission auch das Schiff des Einführungsgesetzes mit schwerem Ballast beladen. Sogleich im § 1 hatte man abweichend von der Regierungsvorlage und abweichend von den durch die Commission bis zum Beginn der Reichstagsession gefaßten Beschlüssen die Bestimmung hineingetragen, das Gerichtsverfassungsgesetz solle spätestens am 1. October 1879 in Kraft treten. Nun erinnere man sich, daß in das Gerichtsverfassungsgesetz die Commission bereits Bestimmungen hineingetragen, welche wie die Bruchstücke einer Anwaltsordnung, wie die Zusammensetzung der Competenzhöfe, nicht in Kraft treten können ohne die Mitwirkung der Gesetzgebung in den Einzelstaaten. Diesen von der Commission und vom Reichstag gänzlich übersehenen Punkt führte der Bundesbevollmächtigte Justizminister Leonhardt in schlagender Weise aus. Er erzählte, wie er am Ende des Jahres 1869 durch den damaligen Kanzler des Norddeutschen Bundes ersucht worden sei, diejenigen Normen einer Gerichtsverfassung für den damaligen Bund auszuarbeiten, welche zur Einführung einer einheitlichen Civilproceßordnung erforderlich sein würden. Der Justizminister theilte weiter mit, wie er sich alsbald überzeugt habe, daß diese Normen auch die Voraussetzungen der Straf-

rechtspflege umfassen müßten, und dann noch weiter, daß dazu nicht weniger als eine vollständige Gerichtsverfassung nebst Anwaltsordnung, Notariatsordnung und Gebührenordnung gehöre. Bei einer späteren Conferenz der Justizminister der Staaten des inzwischen gegründeten Reiches fand die Majorität, daß der preußische Justizminister bei den Entwürfen, die er zur Herstellung eines vollständigen deutschen Gerichtsorganismus ausgearbeitet, die Kompetenz des Reiches überschritten habe. Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1873 wurde alsdann allerdings das gesammte bürgerliche Recht in die Reichscompetenz einbezogen, nicht aber die vollständige Gerichtsverfassung. Ganz mit Recht führte nun der preußische Justizminister aus, daß, wenn man in die Gesetze zur Herstellung eines einheitlichen Gerichtsverfahrens solche Bestimmungen aufnehmen wolle, für welche die Kompetenz bestritten wird, dazu mindestens noch ein Ausführungsgesetz gehöre. Sonst kann leicht der Fall eintreten, daß ein Reichsgesetz erlassen ist, welches die Reichsregierung auszuführen keine Mittel hat, weil ihr gegen die gesetzgebenden Organe der Einzelstaaten keine Zwangsgewalt zusteht. Mit der Klarheit und mit der lebendigen Anschauung der Rechtsverhältnisse, welche den Minister Leonhardt stets als geistvollen Mann und sein Fach in seltener Weise beherrschenden Minister kennzeichnen, zog er aus seinen Ausführungen den unvermeidlichen Schluß, daß die Reichsgesetzgebung unter allen Umständen vermeiden müsse, Gesetze zu schaffen, die etwa erst perfect werden sollen unter Mitwirkung der Landesgesetzgebungen, über welche das Reich keine Macht hat. Es ist an sich schon ein Widerspruch, daß ein Gesetzgeber zum anderen sagen soll: jetzt mache ein Gesetz nach dieser Vorschrift! Das Gesetz muß sich an die ausführende Gewalt wenden, aber nicht wiederum an eine Gesetzgebung.

Gegen diese Gedanken, gegen welche ein vernünftiger Widerspruch schlechterdings nicht möglich ist, erhob sich gleichwohl im Reichstag vielfältiger Widerspruch. Der Minister hatte gesagt, durch die Festsetzung eines Einführungs-termines für die jetzt vereinbarten Justizgesetze werde die Reichsregierung in eine Zwangslage gebracht: in die Zwangslage, nämlich, die Bervollständigungsgesetze zu den Justizgesetzen, ohne welche die letzteren nicht eingeführt werden können, um jeden Preis mit den Landesvertretungen zu vereinbaren, gleichviel welche unerfüllbaren Forderungen dabei von dieser oder jener Landesvertretung gestellt werden können. Denn der Reichstag würde wahrscheinlich die Reichsregierung nicht entlasten wollen, wenn sie sich auf die Unmöglichkeit berufen müßte, die nothwendigen Bervollständigungsgesetze mit den Landesvertretungen nicht haben zu Stande bringen zu können. Diese Zwangslage, die klar ist wie der Tag, wollte man im Reichstage nicht anerkennen. Man stützte sich auf die ganz unstichhaltige Voraussetzung, daß der gute Wille der Landesvertretungen nirgend versagen werde. Das Sich-

steifen auf diese Voraussetzung war um so befremdlicher, als man den im Bundesrath vertretenen Regierungen von dem den Landesvertretungen so reichlich geschenkten Vertrauen auch nicht das kleinste Tröpfchen gönnen wollte. Vergebens erbat der Minister Leonhardt wenigstens soviel Vertrauen, daß der Bundesrath das von ihm eingeleitete Werk der einheitlichen Justizgesetzgebung nicht im Stiche lassen und den bereits vollendeten großen Theil der Arbeit durch Verschleppung oder Unterlassung der nöthigen Ergänzungen unbrauchbar machen werde. Unter den Predigern des Mißtrauens that sich bedauerlicherweise der Abgeordnete Rascher hervor. Er meinte, der Bundesrath sei eine anonyme Gesellschaft ohne jede Verantwortung, wodurch sich jeder Grad des Mißtrauens gegen dieses Collegium rechtfertige und selbst gebiete. Nun stehen aber die Namen der Bevollmächtigten zum Bundesrath jedes Jahr im Reichsanzeiger, und in jeder Session erscheint das Verzeichniß derselben unter den Drucksachen des Reichstags. Die Bevollmächtigten haben freilich den Anweisungen ihrer Regierungen zu folgen. Allein die Regierung eines Bundesstaates ist doch zehnmal verantwortlicher, zehnmal weniger anonym, als die Landesvertretung. Der Druck der allgemeinen Staatsbedürfnisse und der öffentlichen Meinung lastet viel stärker auf den Regierungen, weil jede Regierung trotz des möglichen Ministerwechsels weit mehr ein beharrliches Subject ist, als die gewählte Landesvertretung es sein kann und sein soll. Wahrhaft erstaunlich war, wie der Abgeordnete Rascher aus der Anonymität der Gesetzesvorbereitung in den Vorstadien den Vorwurf der Unverantwortlichkeit für die Reichsregierung herleiten wollte. Als ob im vollkommensten Einheitsstaate der Minister gehalten wäre, die Person oder die Personen zu nennen, die er bei den ersten Vorarbeiten eines Gesetzes zu Hülfe zieht, und als ob ein darauf gerichtetes Verlangen nicht geradezu unsinnig wäre. Der Forderung nach Verantwortlichkeit ist über und über genügt, wenn der Minister den eingebrachten Gesetzentwurf vertritt, d. h. als sein Werk auf sich nimmt. Es würde einestheils im Widerspruch mit der Verantwortlichkeit stehen, wenn der Minister sich auf die Personen berufen wollte, die ihm die Vorarbeiten geliefert; andererseits könnte kein Mensch Minister sein, wenn er sich vom Reichstag die Hülfсарbeiter octroyiren oder über die Wahl derselben vor dem Reichstag verantworten müßte. Dem gegenüber war es reine Phrase, den an sich ganz richtigen Satz anzuwenden, daß auf den ersten Entwurf sehr viel an komme. Sobald der Minister einen Entwurf angenommen hat und vertritt, ist es sein Entwurf, und niemand hat zu fragen, wie der Minister dazu gekommen. —

Ein Vorfall bei Berathung der Strafprozessordnung, wobei ein scheinbarer Widerspruch zwischen zwei Bundescommissaren hervortrat wurde sofort

wieder ausgebeutet, den Bundesrath, mit anderen Worten die Form der Reichsregierung für unhaltbar zu erklären. Man will verantwortliche Minister und bedenkt nicht, daß diese nur im Einheitsstaat fungiren können. Während man sich scheut und mit gutem Grunde, an den Bundescharacter des Reichs die Hand zu legen, curirt man unverständig gegen das Symptom, welches aus dem Bundescharacter folgt, daß man nämlich, weil man eine collective Souveränität in der Reichsregierung gegenüber hat, nicht noch einmal ein collegialtisches Ministerium haben kann.

Die Reichsverfassung erteilt jeder Regierung, die im Bundesrath überstimmt worden, das Recht, ihre Anschauungen gleichwohl vor dem Reichstag durch ihren Bundesbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Majorität des Bundesraths aber, welche dem Reichstag gegenüber den Bundesrath als solchen darstellt, soll einheitlich in den Reichstagsverhandlungen vertreten werden. Dieser Punkt könnte und sollte schärfer geregelt werden. Aber das ist schließlich eine Geschäftsordnungsfrage. —

Die Collectivsoveränität hat gewiß ihre Uebelstände. Aber sie ist eine Folge der deutschen Geschichte, und es giebt keinen Weg sie zu beseitigen, als die Revolution. Was will man also? Will man Minister, die verantwortlich sind, aber nichts ausrichten können? Will man, was doch jedenfalls der Gedanke ist, verantwortliche Minister mit den vollständigen Befugnissen der Regierung, so muß man erst den Einheitsstaat einführen. —

Die anscheinend so äußerliche Frage, ob für die Einführung der Justizgesetze jetzt schon ein Termin festgesetzt werden soll, hat also durch die Antwort, welche der Reichstag gegeben, eine verhängnißvolle Bedeutung gewonnen. Das Richtige wäre jedenfalls gewesen, die Ergänzungen zu den jetzigen Justizgesetzen, deren Einbringung in der nächsten Legislatur die Reichsregierung zugesagt, alsdann unter nochmaliger Erwägung der Reichscompetenz zu vereinbaren und danach den Einführungstermin festzusetzen. Statt dessen ist man davon ausgegangen, daß die Reichsregierung, oder was dasselbe ist, die Bundesregierungen ihr Versprechen nicht halten werden, die Ergänzungsgesetze einzubringen. Und doch sind es dieselben Regierungen, mit denen man im freien Zusammenwirken bereits eine große Reihe der eingreifenden Reformen zu Stande gebracht und jetzt wieder die Justizgesetze eingeleitet hat. Man verläßt den Weg erspriesslichen, vertrauensvollen Zusammenwirkens und begiebt sich aus unbegreiflichen Motiven, sei es Doctrinarismus, sei es Händelsucht, sei es die willkürliche Vorstellung fernliegender Gefahren, auf den Weg des Streites. —

Aber es war für das kurze Einführungsgesetz zur Gerichtsverfassung noch nicht der beschwerenden Last genug. Man mußte auch noch einen Paragraphen

einfügen, welcher den von der preußischen Landesgesetzgebung gegen die gerichtliche Verfolgung der Beamten errichteten Schutz aufhebt. Man kann diesen Schutz für sehr überflüssig und sogar für höchst schädlich halten. Daraus folgt noch lange nicht, daß der Reichstag competent ist, denselben aufzuheben. Wenn dem Reichstag die Befugniß durch die Verfassung beigelegt worden, das Gerichtsverfahren zu ordnen, so kann man daraus nicht wohl die Befugniß folgern, den Bundesstaaten zu verbieten, gewisse Ausnahmen vom ordentlichen Gerichtsverfahren im Staatsinteresse festzustellen. Eine durchgehende Regel für die Abgrenzung der Verwaltungsjustiz und der ordentlichen oder eigentlich der Privatjustiz könnte nur die Reichsverfassung aufstellen. Bei dieser Frage, ob die Staatsbeamten ohne Weiteres vor den ordentlichen Gerichten belangt werden dürfen, war es nun wieder der Abgeordnete Gneist, der alle Donnerkeile seiner juristisch-sittlichen und staatsphilosophischen Ueberzeugung gegen die bedingte Ausnehmung der Beamten vom ordentlichen Gericht schleuderte. Man kann ihm ja vollständig Recht geben, aber die schwache Seite bei diesem bedeutenden Staatslehrer und Staatsdenker ist immer die Anwendung auf die gerade vorliegende praktische Frage. Die Donnerkeile treffen nie den kleinen praktischen Punkt. Es mag zehnmal wahr sein, daß der Justizminister Simons seiner Zeit kein gutes Werk gethan, als er die Ausnahmestellung der Beamten nach französischem Muster in Preußen einführte. Es mag vortrefflich sein, zur alten deutschen Rechtsgewohnheit zurückzukehren. Nun aber handelt es sich gerade darum, ob es zulässig ist, diesen Weg durch eine beiläufige Bestimmung zu öffnen in einem Gesetz, das mit der Grenze zwischen Justiz und Verwaltung nichts zu thun hat, und durch die Initiative des Reichstags, dessen Competenz, die Grenze der Verwaltung für die Einzelstaaten zu ziehen, mindestens zweifelhaft ist. Dabei ist derselbe Abgeordnete der überzeugteste Gegner der Beengung der Staatsbeamten in ihrem Beruf durch die Privatjustiz, und der glänzendste Anwalt der pflichtmäßigen Freiheit der Verwaltung. Auch für diese Ueberzeugung weiß er die Donnerkeile zu handhaben. Aber er meint, deutsche Gerichte würden nie die skandalöse Verfolgung der Beamten zulassen oder sich dazu hergeben. Zu solcher Sicherheit der Gerichte gehört aber ein klares, materielles Recht. Ohne dieses wird man die Gerichte durch Zurückgabe einer Befugniß, die sie allerdings lange Zeit besaßen, aber nicht mehr in der Zeit aufgeregten Parteilbens, in schwere Verlegenheit bringen. Der Reichstag aber folgte dem glänzenden Redner, der, wie ihm so oft begegnet, aus einem ganz anderen Zusammenhang der Ueberzeugung heraus zum Führer einer oberflächlich begründeten populären Stimmung wurde, und achtete nicht auf die maßvollen und schlagenden Bedenken des preußischen Bundesbevoll-

mächtigten. — Das Einführungsgeſes iſt zum Unterſinken befrachtet und überfrachtet. —

Die Strafproceßordnung, deren Berathung die Sitzungen der vergangenen Woche ausgefüllt hat, ſoll den Gegenſtand des nächſten Briefes bilden.

C — r.

Im Blick auf eine trübe Zeit.

Ein Zusammenſturz ohne Gleichen war der Untergang des Deutſchordens-Staates von Alt-Livland in annähernd vier Jahren von 1558 bis Ende 1561. Einigermäßen läßt ſich damit der furchtbare Fall Preußens 1806/7 zuſammenſtellen; doch erlauben zwei Verſchiedenheiten keinen Vergleich. Preußen erlag einer Nation von mindestens gleicher, wenn nicht überlegener Kultur, Livland einer durch den Willen eines Deſpoten zuſammengetriebenen Barbaren-Horde. In Preußen raffte ſich das Volk unter dem ſchweren Drucke der Fremden zu neuer Kraft und Widerſtandsfähigkeit empor, einmüthig und kein Opfer ſcheuend erhob es ſich nach wenigen Jahren und errang ſich die Freiheit und Selbſtändigkeit wieder. Die Alt-Livländer dagegen waren durch den langen Frieden, deſſen ſie genoſſen hatten, und durch den Reichthum, den dieſer ihnen brachte, ſo tief in Selbſt- und Genußſucht verſunken, daß ſie ſich ſelbſt durch die furchtbarſten Schläge, denen je ein Kulturvolk von Barbaren ausgeſetzt war, nicht zu Eintracht und mannhaftem Widerſtande ermuntern ließen.

Die Charakteriſtik, die zeitgenöſſiſche Schriftſteller von ihnen entwerfen, kann man nicht ohne Schmerz, Bohn und Verachtung leſen. So ſagt Ruſſow, bis 1600 Pfarrer in Reval, die Deutſchen (in Livland) ſeien gewaltige Krieger im Saufen. Als es ſich darum gehandelt, einen Frieden zu erkaufen, habe niemand von ſeinem Mammon einen Thaler dazu geben wollen; als ſie ſpäter in ihrer Angſt Geld geboten, habe der Moskowiter nicht gewollt; ohne Schwertſtreich, aus Leichtfertigkeit, aus Verrätherei ſeien Städte und Schlöſſer übergeben worden. Und ein Volkslied aus der Zeit ſpottet:

„Das Schwert hängen ſie an die Wand,
 „Die Klopfannen nehmen ſie an die Hand;
 „Und wer wohl ſaufen und pochen kann,
 „Den thun ſie höchlich preiſen,
 „Ihres Ordens Oberſter muß er ſein,
 „Sie halten ihn für ein Meiſter.“